

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 2. Sitzung vom 24. Juni 2020

Traktanden Nr. 294  
Registratur Nr. 10.0.11  
Axioma Nr. 3466

Ostermundigen, 12.05.2020 / TruMar



## Reglement über die Benützung der öffentlichen Park- und Grünanlagen; Genehmigung der Teilrevision

### 1. Zusammenfassung und Antrag

#### 1.1. Zusammenfassung

Um der Festsetzung der Benützungsgebühren des Freibades Ostermundigen durch den Gemeinderat eine gesetzliche Grundlage zu geben, soll das bestehende Reglement über die Benützung der öffentlichen Park- und Grünanlagen vom 15. Februar 2007 entsprechend ergänzt bzw. teilrevidiert werden. Gleichzeitig sollen in diesem Reglement ein paar Bestimmungen präzisiert oder aktualisiert werden. Der Entwurf des teilrevidierten Reglements liegt bei und bildet integrierenden Bestandteil dieser Botschaft.

#### 1.2. Antrag

Gestützt auf die nachfolgenden Ausführungen sowie Artikel 55 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender

**B e s c h l u s s** zu fassen:

1. Die Teilrevision des „Reglements über die Benützung der öffentlichen Park- und Grünanlagen“ wird genehmigt und tritt per 1. September 2020 in Kraft.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

### 2. Erläuterungen

Die Gemeinde Ostermundigen betreibt seit 1963 das Freibad Dennigkofen und seither legt der Gemeinderat jeweils die Badeordnung und den Tarif für die Benützung des Bades fest. Dies letzthin gestützt auf die generelle allgemeine Zuständigkeitsregel gemäss Art. 62 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 24. September 2000.

Auslöser des nun vorliegenden Geschäfts war die Neufestsetzung der Benützungsgebühren für das Freibad Ostermundigen vor rund 3 Jahren. Bei damaligen juristischen Abklärungen

#### Gemeinderat

Schiessplatzweg 1  
Postfach 101  
3072 Ostermundigen

Telefon +41 31 930 14 14  
Telefax +41 31 930 14 70  
www.ostermundigen.ch

dazu erhielt die für das Freibad zuständige Abteilung Tiefbau und Betriebe folgende Auskunft:

*„Die generelle allgemeine Zuständigkeitsregel von Art. 63 Abs. 2 GO genügt nicht. Abgaben und damit die als Eintritt in das Freibad erhobenen Benützungsgebühren dürfen grundsätzlich nur gestützt auf ein formelles Gesetz und damit in Gemeinden auf der Grundlage eines Reglements erhoben werden. Die Festsetzung der Gebühren kann nur an den Gemeinderat delegiert werden, sofern das Reglement die Grundzüge der Gebührenerhebung genügend klar umschreibt. Dies ist gegeben, wenn der Kreis der Adressaten, der Gegenstand der Abgabe, die absolute Höhe oder wenigstens die Bemessungsgrundlage und die Ausnahmen von der Abgabepflicht (falls solche vorgesehen sind) im formellen Gesetz festgehalten sind. Das Gebührenreglement der Gemeinde sieht in Art. 11 zwar bereits Grundlagen für die Berechnung der Benützungsgebühren für Anlagen vor. Diese sind jedoch für die Erhebung von Eintritts- und Benützungsgebühren für das Freibad nicht genügend genau bestimmt und vermögen deshalb die Notwendigkeit, eine neue Bestimmung zu erlassen.“*

Zudem sei es gemäss dieser Auskunft erforderlich, den Rahmen der durch den Gemeinderat in einer Verordnung für das Freibad zu regelnden Fragen ebenfalls in einem Reglement zu umschreiben und damit eine Delegationsnorm zu schaffen, welche den Gemeinderat ermächtigt, eine Verordnung bzw. Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

In der erwähnten Auskunft wird vorgeschlagen, die für das Freibad erforderlichen Bestimmungen in ein bereits bestehendes Reglement zu integrieren, falls dies sachlich sinnvoll sei. Dafür eigne sich am ehesten das Reglement über die Benützung der öffentlichen Park- und Grünanlagen.

Gestützt auf diese Auskunft bzw. diesen Vorschlag prüften die Abteilungen Tiefbau und Betriebe und Öffentliche Sicherheit gemeinsam nicht bloss die Integration des Freibads, sondern auch gleich die Aktualität des bestehenden Reglements. Im beiliegenden Entwurf des teilrevidierten Reglements sind die bei dieser Prüfung festgestellten Änderungsvorschläge in roter Textfarbe bzw. durchgestrichen hervorgehoben. Zudem entspricht der Wortlaut des neuen Art. 2a genau dem Vorschlag der juristischen Beratung.

Gemeinderat Ostermundigen



Thomas Iten  
Gemeindepräsident



Jürg Kumli  
Gemeindeschreiber Stv.

1 Entwurf des teilrevidierten Reglements (mit rot hervorgehobenen Änderungen)